

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 28 (1950)
Heft: 3

Artikel: Hilfe an vorzeitig Altersgebrechliche von 60-65 Jahren
Autor: Ammann, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hilfe an vorzeitig Altersgebrechliche von 60—65 Jahren

Die freiwillige Altershilfe der Stiftung „Für das Alter“ ergänzt die eidgenössische Altersversicherung und die in manchen Kantonen und Gemeinden eingeführten öffentlichen Altersbeihilfen. Eine der grössten, wenn auch unvermeidlichen Härten der Altersversicherung besteht darin, dass der Rentenanspruch erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres entsteht, mit Ausnahme der über 60 Jahre alten Ehefrauen, deren Mann das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, und der Witwen.

Die Expertenkommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hat es in ihrem Bericht vom 16. März 1945 als sozial wünschbar bezeichnet, „wenn der Beginn der Anspruchsberechtigung auf die Altersrente vorverlegt werden könnte. Eine Vorverlegung der Altersgrenze hätte jedoch eine untragbare finanzielle Belastung für die Versicherung zur Folge.“ Lediglich aus finanziellen Gründen musste somit der Anspruch auf die einfachen Altersrenten auf die Versicherten beschränkt werden, die 65 Jahre alt geworden sind.

I.

Vor allem in den Kantonen mit zusätzlichen Altersbeihilfen haben die dadurch entlasteten Kantonalkomitees der Stiftung „Für das Alter“ angefangen, vorzeitig Altersgebrechlichen von 60 bis 65 Jahren mit Fürsorgebeiträgen zu helfen. Im Zeitraum 1945 bis 1949 hat unsere Stiftung für diese Gruppe von Bedürftigen aufgewendet:

Jahr	Zahl der Bedachten	Total der Beiträge Fr.
1945	1164	100 856.—
1946	1119	182 001.—
1947	1688	296 602.—
1948	1731	355 801.—
1949	1411	304 686.—

Leider sind nicht alle Kantonalkomitees finanziell in der Lage, sich dieser vorzeitig Altersgebrechlichen anzunehmen, deren Not vielfach grösser ist als die vieler Bezüger von Altersrenten und Altersbeihilfen. Namentlich finden sich darunter zahlreiche ledige und verheiratete Frauen:

Jahr	Zahl der Bedachten		Zusammen
	männlich	weiblich	
1948	652	1079	1731
1949	500	911	1411

Solange Hoffnung bestand, der Bund werde der Stiftung in der Erfüllung dieser dringlichen Aufgabe beistehen, wagten die meisten Kantonalkomitees sich auf dieses neue Feld der freiwilligen Altershilfe hinaus. Leider ist es den Bemühungen unserer Stiftung nicht gelungen, die Bedenken der Bundesbehörden gegen eine derartige Ausdehnung der Bundesfürsorge zu überwinden.

Die knappe finanzielle Lage nötigte daher eine ganze Reihe von Kantonalkomitees zu grösserer Zurückhaltung auf diesem Arbeitsgebiet und zur Herabsetzung, vereinzelt sogar zur Einstellung ihrer Fürsorgebeiträge an die vorzeitig Altersgebrechlichen. Aus dieser Zwangslage erklärt sich die Verminderung der Zahl der Bedachten von 1731 im Jahre 1948 auf 1411 im Jahre 1949, sowie die Reduktion der an sie ausgerichteten Beiträge von Fr. 355 801.— im Jahre 1948 auf Fr. 304 686.— im Jahre 1949. Es ist zu befürchten, dass diese rückläufige Tendenz auch im laufenden Jahre anhalten wird.

II.

Die Bundesbehörden sind gewiss die ersten, welche diese rückläufige Tendenz bedauern. Um seinen guten Willen durch die Tat zu beweisen, hat das Bundesamt für Sozialversicherung mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung getroffen, wonach drei Viertel des Adolf

D ü r r - W i d m e r - F o n d s anfangs 1949 in das Eigentum der schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ übergegangen sind.

Mit Zirkular vom 17. Januar 1950 sind die Kantonalkomitees der Stiftung wie folgt über die Vereinbarung und über die Beschlüsse des Direktionskomitees zu deren Durchführung orientiert worden:

„Gemäss Vereinbarung hat die Stiftung ihr Betreffnis von Fr. 196 863.— nebst Zinsen zur Unterstützung alter Leute, die keinen Anspruch auf eine Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, in erster Linie für Invalide oder Altersgebrechliche von 60—65 Jahren zu verwenden. Das Direktionskomitee hat beschlossen, solange der Stiftung genügend anderweitige Mittel zur Verfügung stehen, diesen Fonds ausschliesslich zur Unterstützung von Invaliden oder Altersgebrechlichen von 60—65 Jahren, die keinen Anspruch auf eine Rente der AHV haben, zu verwenden. Auf Gesuch der Kantonalkomitees, die finanziell nicht dazu imstande sind, gewährt das Bureau des Direktionskomitees einmalige oder regelmässige Beiträge an bedürftige Personen, welche diese Voraussetzung erfüllen.

Gemäss Beschluss des Direktionskomitees soll ein Legat von Fräulein Anna Riesterer für alleinstehende bedürftige Fräulein schweizerischer Nationalität im Betrage von Fr. 7402.50, das uns in den letzten Monaten zugekommen ist, ebenfalls für Fräulein im Alter von 60—65 Jahren verwendet werden.“

Der Adolf Dürr-Widmer-Fonds und das Legat Anna Riesterer sollen also nach den Beschlüssen des Direktionskomitees den vorzeitig Altersgebrechlichen in denjenigen Kantonen zugute kommen, deren Komitees aus finanziellen Gründen für ihre Fürsorgebeiträge an der untern Altersgrenze von 65 Jahren festhalten müssen oder die zu einem Abbau ihrer bisherigen Leistungen an vorzeitig Altersgebrechliche genötigt sind.

In der Erkenntnis, dass die verfügbaren Mittel nicht weit reichen, wird bewusst von dem sonst üblichen Grundsatz abgewichen, allen begründeten Gesuchen von Kantonalkomitees zu entsprechen, die ihrerseits angemessene Fürsorgebeiträge leisten. Der Adolf Dürr-Widmer-Fonds und das Legat Anna Riesterer sind dazu bestimmt, die dringendste Not vorzeitig Altersgebrechlicher in denjeni-

gen Kantonen zu lindern, deren Komitees nicht dazu imstande sind. Bloss durch diese Beschränkung wird sich verhüten lassen, dass die Aufwendungen der Gesamtstiftung zugunsten vorzeitig Altersgebrechlicher ihre finanziellen Möglichkeiten mit der Zeit überschreiten.

III.

Seit dem Versand des Zirkulars vom 17. Januar 1950 sind eine Reihe von Beitragsgesuchen eingegangen, sorgfältig geprüft und zum Teil bewilligt worden. Um Einblick in die Notlage zahlreicher vorzeitig Altersgebrechlicher zu geben, bringen wir eine Auswahl der bisher berücksichtigten Fälle, gegliedert nach ländlichen und städtischen Verhältnissen.

Ländliche Verhältnisse.

L e d i g e r L a n d a r b e i t e r , geboren 1887, mit reduzierter Gesundheit, wehrt sich tapfer, um nicht armengenössig zu werden. Als Gelegenheitsarbeiter verdient er jährlich ca. Fr. 240.— plus Kost beim jeweiligen Arbeitgeber.

E h e p a a r , er 1888, sie 1877 geboren. Viele Jahre lang stand er als Holzer und Viehknecht bei einem Bergbauer im Dienst, bis dessen Söhne gross geworden sind und die Arbeit selber leisten können. Seither arbeitet er als Handlanger auf Bauplätzen. Da er an schwerem Rheumatismus leidet, ist er stark behindert. Als ehemaliger Bauernknecht bekommt er keine Arbeitslosenunterstützung und wird altershalber auch nicht mehr in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Seine Frau ist seit Jahren krank und pflegebedürftig.

1887 geborene J u n g f e r lebt bei ihrem zwölf Jahre ältern ledigen Bruder, der ein altes Hausrecht in einem abgelegenen Berghaus hat, selber ganz arm ist und die Altersrente bezieht. Die Schwester sucht durch Nähen noch etwas zu verdienen. Sie kann kaum die paar Franken aufbringen zur Bezahlung des AHV-Beitrages. Armengenössig wollen die beiden nicht werden.

1833 geborener F a m i l i e n v a t e r hat noch Kinder im schulpflichtigen Alter. Er ist lahm und kann sich nur mühsam mit zwei Stöcken fortbewegen. Er hat eine mit Schulden belastete Wohnung. Kinder, die aus der Schule sind, helfen so gut es geht.

E h e p a a r , sie 1886, er 1890 geboren. Er ist schwerhörig gewordener Tagelöhner. Die Frau ist herz- und nervenleidend.

1888 geborener L a n d w i r t ist infolge langjähriger Krankheit arbeitsunfähig. Vermögen aufgebraucht. Die 1896 geborene Frau leidet an Gicht und hat verkrümmte Finger. Drei Kinder verdienen und kommen für den Lebensunterhalt auf. Zwei Kinder sind noch schulpflichtig.

1889 geborener Handwerker wurde durch Schlaganfall gelähmt. Seine Frau sucht mit Waschen und Flickern etwas zu verdienen, aber ihr Mann braucht viel Pflege. Heimarbeit zu bekommen ist schwierig. Ein Sohn ist in der Lehre. Die Tochter, die Hausangestellte ist, gibt den ganzen Lohn ab.

Lediger Gelegenheitsarbeiter, geboren 1887, hat offene Beine und kann nur zeitweise Aushilfsarbeiten übernehmen.

Von ihrem Mann getrennt lebende Frau, geboren 1887, hat ihren betagten Vater mit ganz kleinem Heimeli zur Pflege übernommen. Der Vater bezieht eine Unfallrente von Fr. 40.— und eine Altersrente von Fr. 40.— im Monat. Gelegentlich verdient sie etwas mit Näharbeiten.

Städtische Verhältnisse.

Bürofräulein, geboren 1890, musste wegen eines schweren Herzleidens die Arbeit vorzeitig aufgeben und ist in einem Altersheim untergebracht. Von ihrem früheren Arbeitgeber erhält sie vorderhand Fr. 60.— im Monat, vom Berufsverband sind ihr für die nächsten fünf Jahre im ganzen Fr. 500.— zugesichert.

1887 geborener Lastwagenchauffeur, verwitwet, musste wegen Augenleidens seinen Beruf aufgeben. Durch Hilfsarbeiten sucht er seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er ist arbeitswillig und solid, aber seine Krankheit verschlimmert sich und zwingt ihn zur teilweisen Aufgabe seiner Arbeit. Er lebt bei betagter Pflegemutter, die selber finanziell zu kämpfen hat.

Infolge Unfall total arbeitsunfähiger Bauarbeiter, geboren 1887, Frau geboren 1897. Von den acht Kindern sind zwei Töchter verheiratet. Drei Kinder verdienen und suchen für den Lebensunterhalt aufzukommen. Ein Sohn ist Lehrling mit Kost und Logis beim Meister. Zwei Kinder sind noch schulpflichtig. Die Mutter führt den grossen Haushalt gut und sehr sparsam. Trotzdem reicht die Unfallrente von Fr. 110.— im Monat und das Kostgeld der Kinder nicht aus.

Lediger Journalist, geboren 1889, mit schwacher Gesundheit, hungert sich durch. Sein eigener Verdienst wird auf jährlich etwa Fr. 600.— veranschlagt.

Lediges Fräulein, geboren 1885, lebte früher in guten Verhältnissen, hat ihr Vermögen infolge der Teuerung und der gänzlich veränderten Verhältnisse bis auf den letzten Franken aufgebraucht und sukzessive Möbel und Wäsche verkauft, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Sie versucht, mit Stricken und Aushilfsarbeiten noch etwas zu verdienen. Der Beitrag der Stiftung bewahrt sie vor der Armenpflege, an die sie unter keinen Umständen gelangen möchte.

Ledige Schneiderin, geboren 1887, alleinstehend, hat keine unterstützungsfähigen Verwandten. Sie leidet an chronischer Neuralgie und zeitweisen Lähmungen und ist daher bloss teilweise erwerbsfähig. Für ein einfaches Zimmer bezahlt sie Fr. 30.— im Monat. Da keine Kochgelegenheit da ist, muss sie die Hauptmahlzeiten in kleiner Pension einnehmen. Infolge der Krankheit sind die Ersparnisse aufgezehrt.

Eine 1887 geborene Ehefrau, die beinahe erblindet ist und die Hausgeschäfte nur mühsam besorgen kann, lebt mit ihrem zehn Jahre jüngeren Mann in kleiner Wohnung, wofür sie Fr. 30.— Zins im Monat bezahlen. Der bloss teilweise erwerbsfähige Mann verdient in einer Fabrik Fr. 200.— im Monat, wovon die beiden leben müssen.

Das Alter tritt früher oder später ein, bei vielen vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Niemand weiss, wann er an die Reihe kommt. Es ist eine notwendige und dankbare Aufgabe der freiwilligen Altershilfe, nachdem die eidgenössische Altersversicherung und zusätzliche Altersbeihilfen von Kantonen und Gemeinden der grössten Not der über 65 Jahre Alten abgeholfen haben, sich auch der vorzeitig Altersgebrechlichen zwischen 60 und 65 Jahren anzunehmen und ihre Not nach Möglichkeit zu lindern.

Nach der Volkszählung von 1941 waren 195 160 Einwohner der Schweiz 60 bis 64 Jahre alt. Diese Altersstufe umfasst heute rund 200 000 Frauen und Männer. Davon haben die Kantonalkomitees der Stiftung im Jahre 1948 bloss 1731 mit zusammen Fr. 355 801.— oder mit durchschnittlich Fr. 205.— im Jahr unterstützt. Bei einer gleichmässigen Ausdehnung dieser Fürsorge auf alle Kantone und einer Beschränkung auf die dringendsten Notfälle würde die Zahl der zu berücksichtigenden vorzeitig Altersgebrechlichen rasch auf mindestens 2000 steigen, deren Unterstützung mit durchschnittlich bloss Fr. 200.— jährlich bereits Fr. 400 000 erfordern würde.

Die Stiftung „Für das Alter“ ist gewillt, nach Massgabe der Mittel, die ihr von unserem Volke zufließen, auch die Hilfe an die vorzeitig Altersgebrechlichen neben ihren sonstigen Aufgaben auszubauen. Der Adolf Dürr-Widmer-Fonds und das Legat Anna Riesterer sind uns eine grosse Ermutigung und ein Ansporn. Wir vertrauen darauf, dass diese Hilfsquellen von Freunden der vorzeitig Altersgebrechlichen wieder geäufnet werden, bevor sie versiegen.

Werner Ammann.